



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.IV. Der Marggräfin zu Baaden Beschwehrung wegen des entzogenen Geroltzeckischen Allodii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Quid itaque in hoc casu *pronunciandum* sit, inde apparebit, qui melius  
 Januar. possessionem suam probavit. Et in Summariissimo Possessorio is obtinere  
 Febr. debet, qui ipsa insipientia de praesenti, in reali & actuali possessione reperitur, MENOCH. *Retinendae. Remedio ultimo. num. 7.* COTHMAN. *Consil. 20. n. 10. & seqq. Vol. 1.* PRUCKMAN. *Consil. 23. num. 54. Vol. 1.* COVARRUVIAS *Pract. Quest. c. 17. num. 5.* 1646. Januar. Febr.

## §. IV.

Die Marggräfin Anna Maria zu Baden, geborne Frau von Hohengerolzhof und Sulz, beschwerte sich bey dem Congress, vermittelt nachgesetzten Memorialis sub N. I. daß nach Absterben ihres ersten Gemahls, Grafens Friederichs zu Solms, am 7. Sept. An. 1635. von der Vorder = Desterreichischen Regierung, der von Cronberg, in die Hohen = Gerolzhofische Lehn, kraft einer darauf erlangten Expectanz immittiret, und selbigem zugleich das Gerolzhofische Allodium, de facto mit eingeräumet worden sey, welches doch Ihr, als einer Gerolzhofischen Erb-Tochter, so eben die letzte dieses Hauses sey, gebühre.

## N. I.

*Præsent. d. 31. Jan. Dictat. d. 9. Febr. Anno 1646.*

Memoriale von wegen und in Rahmen der Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürstin und Frauen, Anna Maria, Marggräfin zu Baden und Hochberg, Land-Gräfin zu Sausenberg, Gräfin zu Spanheim und Eberstein, Frauen zu Rötteln, Baden-Weiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Geborner Frauen zu Hohen = Gerolzhof und Sulz ꝛc. Betreffend die Gerolzhofische Immissions-Sache contra Cronberg.

Als erst gedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden hie bedoriger herzogliebster Herr und Ehe-Gemahl seel. der wohlgebohrne Friederich, Graf zu Solms ꝛc. den 7. Septembr. Anno 1635. zeitlichen Todes verblieben, haben die Herren Räte der Vorder-Desterreichischen Regierung alsbald den 7. ejusdem Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Schreiben behändigen, und die Immission des von Cronberg, in die Hohen-Gerolzhofische Lehn, vermöge einer vorhin ausgewürckten Expectanz, notificiren lassen, dabey zwar zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Belieben gestellet, jemanden von den ihrigen mit gnugsamer Information auf den 8. oder 9. ejusdem, zu den abgeordneten Herren Commissarien abzufertigen: aber unerwartet des Erfolgs, ist man gleich den 7. Sept. mit der Immission verfahren, die Unterthanen dem Cronberg, vermittelt des seinetwegen erschienenen Patris, Martini Limpagii, angewiesen, beydes eigen und Lehen in solchen Einsaß und Anweisung gezogen, und Ihre Fürstliche Gnaden über solche gewalthätige und ganz unerhörte Dinge vorgenommene procedur nicht unbillig zum allerhöchsten und außs schwerlichste beschweret; haben die Herren Commissarii, Inhalts eines vom 9. Sept. gedachten Jahrs signirten Decrets, die Erläuterung gethan, daß es bey solcher Immission alleine so lange verbleiben solle, biß über hiebedorige von ihnen, Herren Commissarien, gegen der Generalität der Kayserlichen und Desterreichischen Lehn-Briefe, vor ungnugsam gehaltene liquidation, fernerer gnugsamer Special-Beweis thum deren vor Eigenthum angegebenen Voigteyen, wie auch des Schlosses Neuen Dauchenstein halber, aufgelegt würde, welchenfalls der Separation halber, dasjenige, was sich von rechtswegen gebühret, verordnet werden sollte; gestaltt dann auch die vorgenommene Immission mit solchen ausdrücklichen Reservat und den Eigenthums-Erben anderwärts ohne Nachtheil geschehen und verichtet worden sey.

Noch ferners hat gedachte Desterreichische Regierung sub dato d. 16. Januar. Anno 1636. schriftlich berichtet, daß von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Zweyter Theil.

3ff ff 2

3m

1646. Inspruck gnädigst wäre befohlen worden, einen Termin zur liquidation der Gerolts- 1646.  
 Januar. eckischen Lehn- und Eigenthums-Güter anzusetzen, der dann auf 3. Monath bestim. Januar.  
 Febr. met worden. Wie nun solches Schreiben den <sup>23. Jan.</sup> <sub>3. Febr.</sub> Anno 1636. eingeliefert wor- Febr.

den, seyn Ihro Fürstliche Gnaden den letzten Tag des darauf gefolgten Monats Martii, bey hochgedachter Regierung neben einem abgegangenen Schreiben mit einer wolgegründeten in facto & jure beständigen Deduction und Liquidation Hohen-Geroltsckischer Lehnbar- und Eigenthümlicher Güter und Gerechtigkeiten, mit Beylagen L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. X. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. welche auf Begehren und Nothfall in Originali zu zeigen sind, gebühlich einkommen, haben sich auf die vorhandene Documenta referiret, auch weiters befindliche Liquidation vorbehalten worden, mit angehängtem Begehren der völligen Restitution in die auf Cronbergs importunes Anhalten de facto destituirte possessionem sowol erwiesener Allodialien als auch der Lehen ad tempus vitæ.

Aus welchem allen zwar, die von Border-Desterreichischen Regierung so viel befunden, daß derselben lest erteiltem Bescheid nach, es allein auf Recognition und Erschung der damahln in Straßburg gesehneten Original-Documenten, sodann richtiger Separation und würcklicher Restitution bewendet.

Nachdem aber hierauf die Kriegs-Unruhe in Obern-Elsas entstanden, und die Venderung mit Briefschach vorgangen, ist diese allgerichtigste Sache mit ersien blieben, und ohnangesehen der so vielfältig sowohl an Ihro hoch Fürstlichen Durchlaucht zu Inspruck, als auch Dero Border-Desterreichische Regierungs-Räthe, auch gar an die Römisch-Kayserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände, bey der Reichs-Deputations-Versammlung zu Franckfurth Herren Abgesandten, als mehrern Inhalts abgangener Handlungen, Memorialien und Schreiben sub dato d. 29. Mart. Anno 1636. 24. April. Anno 1640. 11. und 27. Jan. Anno 1643. hat doch die rechtmäßige gesuchte Restitution nicht erfolgen wollen. Wie schmerzlich und herzbekümmertlich dieses Eingangs hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden zu Gemüth gangen und noch gehe, kann männiglichem, insonderheit aber diejenigen, die etwan dergleichen auch erfahren müssen, ohnschwer ermessen.

Wann es aber wieder alle Göttliche und Weltliche Rechte, wider die von der Border-Desterreichischen Regierung zu der Sachen geordneter Herren Commissarien vor sich so münd- als schriftlich, auch Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht selbste Ihro Fürstliche Gnaden depossessionirung und durch in alle Ewigkeit unhintertreiblich wiedrige Bescheinung und Wahrnehmung, von Tag zu Tag, von Jahren zu Jahren sehnlich gehoffete Restitution, neben dem außuhralten Eigenthum verwilligten und gemachten Lehn, und in selbigen Pactaten noch währenden Condition & modum, auch deren von ihren geliebten Vor-Eltern acquirirten, von den Lehen ganz erweislich ausgeschlossenen allodialibus länger sollten gewaltthätig verfloßen bleiben, und zu keinen so billigsten Rechten endlich gelangen mögen; in mehrerer Betrachtung, mehr hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden ohne das die allerlezte vom löblichen Hause Geroltsck:

Als bin im Nahmen mehr hochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden ich befehliget, bey dieser der Römisch-Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Herren Abgesandten höchst-hoch und wohlansehnlicher Versammlung zu Osnabrück und Münster, in aller Untertänigkeit und gebührender massen, durch Ueberreichung dieses Memorials einzukommen und zu continuirem.

Gelanget solchemnach an alle dieselben mein in Nahmen obhochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden unterthänig gebührendes Ersuchen und Bitten, dieselbe geruhen, ihnen dieses zumahl hohes und grosses Anliegen, der Nothdurfft und Consequenztiger gesamter Erwegung alles unbeschwert dienslicher Orten, auf solche erspriessliche Wege dirigiren, richten und wenden zu helfen, danit durch Beforderung der heylsamen

1646. samten Justiz hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden, nach so vielen Jahren hero aus-  
 Januar. gestandenen unbegreiflichen Unglück, zu väterlichen undisputirlichen Erb und denen,  
 Febr. so Ihro aller Rechten wegen zuständig, wiederum gelangen mögen.  
 Oßnabrück den 29. Januar. Anno 1646.

1646.  
 Januar.  
 Febr.

Hans Georg von Merckelbach Fürstl.  
 Marggrävlich, Baadischer zu den  
 allgemeinen Friedens-Tractaten  
 verordneter Abgesandter ic.

## §. V.

Waldeckische  
 Beschwörung  
 contra Pa-  
 derborn, we-  
 gen violirung  
 des Religion-  
 Friedens, und  
 Bestörung  
 des Schlosses  
 Piermont.

Die Grafen von Waldeck führten ver-  
 schiedene Beschwörung theils wieder Chur-  
 Eöln qua Bischöffen zu Paderborn, we-  
 gen des zu Dudinghausen, Eppe und  
 Dachfeld, de facto veränderten Evan-  
 gelischen Religions-Exercitii, in gleichen  
 wegen des Anno 1629. belägerten und  
 eingenommen, auch Anno 1636. zum  
 zweytenmahl occupirten Schlosses Pyr-

mont, als auch gegen Chur-Maynz, in gleichen  
 wegen Vorenthaltung verschiedener in des-  
 sen Territorio gelegener, aber nach den  
 Waldeckischen Eölnern Obernwerb, hal-  
 tung Gerich und Neg, gehörigen Geistlichen  
 Gefälle: weßentwegen sie bey dem Con-  
 vent, Inhalts Memorialis sub N. I.  
 Hülffe suchten.

Dictatum 6. Febr. 1646.

## N. I.

Memorial der sämtlichen Herren Grafen zu Waldeck, Piermont und  
 respectivé Eulenburg, Herren zu Zonna.

Es beklagen sich wohlgenelbte Herren Grafen, daß sie entgegen und wider den  
 Religion- und Prophan-Frieden, auf vielerley Wege ein Zeithero beschwehrt wor-  
 den und noch fort.

1) Denn obwohl dieselbe und ihre löbliche Herren Vorfahren, gleich anfanges der  
 Augspurgischen und viel Jahr vor Ueberreichung derselben Confession, in ihrer Graf-  
 schafft Waldeck ic. und Dero einverleibter Herrschafft Dudinghausen die Rö-  
 misch-Catholische und deren Gebräuche abgethan, und hingegen die Evangelische ein-  
 geführt, auch in solchem ruhigen Besiß des Juris Ecclesiastici, besagte Herrschafft  
 Dudinghausen, bey so vieler Erz-Bischöffe zu Eöln zeitigen Leben, unbetrübt gelaß-  
 sen seyn; so hat doch dessen ohngeachtet, ihiges Herrn Churfürsten zu Eöln Durch-  
 lauchten, oder vielmehr deren Ministri, in Anno 1625. die Grävliche Waldeckische Kir-  
 che zu Dudinghausen, Eppe und Dachfeldt, mit gewafneter Hand erdfnen, Ca-  
 tholische Priester hinein setzen, die Evangelische aber nach Musberg in gefängliche Haft  
 führen, unter andern einen alten sechzig-jährigen, frommen, ehrbaren, gelehrten Pre-  
 diger bey grimmigster Kälte, siebenzehn Wochen in einen tieffen Thurm werffen, und  
 nicht ehe relaxiren lassen, biß sie ihren ordentlichen Veruff und Christlich Predig-Amt  
 verschworen; auch die Untertanen so lang mit Haft, Straffe und Pfandung ver-  
 folget, biß sie sich zur Römisch-Catholischen Lehre mit dem Mund accommodiren,  
 und ihrer angebohrner Obrigkeit abfällig, und Dero Churfürstlichen Durchlaucht zu  
 Eöln gehuldigt und anhängig werden müssen. Verhindern auch noch fort den Wal-  
 deckischen Verwalter der Herrschafft Dudinghausen in seinen Amts-Berrichtungen,  
 und wollen nunmehr den Grafen weder Gebot noch Verbot gestatten, alles ohnge-  
 acht, daß am Kayserlichen Cammer-Gericht scharffe Mandata und theils Paritori-  
 Urtheil wider solche Violentien erfolget seyn. Welche grosse Unbefugsamkeit die  
 Churfürstliche Eölnischen damit bestreichen wollen, als ob dem Stifft Eöln die hohe  
 Landes-Obrigkeit des Orts geziemete, welches aber keinesweges gestanden, Petitorii  
 Judicii, und in Camera vom Jahr 1549. biß dato noch unerdrtert ist. Dann ob-

fff ff 3

wohl